

Die Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten, Aktuelles aus dem Tierschutz, Tierschutzrecht

Ariane Désirée Kari
Stellvertretende Landestierschutzbeauftragte

Hochschule für Polizei Baden-Württemberg
11.05.2022



Übersicht



- Teil I: Veterinärverwaltung in D
- Teil II: Vorstellung der SLT
- Teil III: Tierschutzrecht und mehr
- Teil IV: Zusammenarbeit UVB und PVD
- Teil V: Tierschutz beim Töten




Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Veterinärverwaltung in D

Teil I

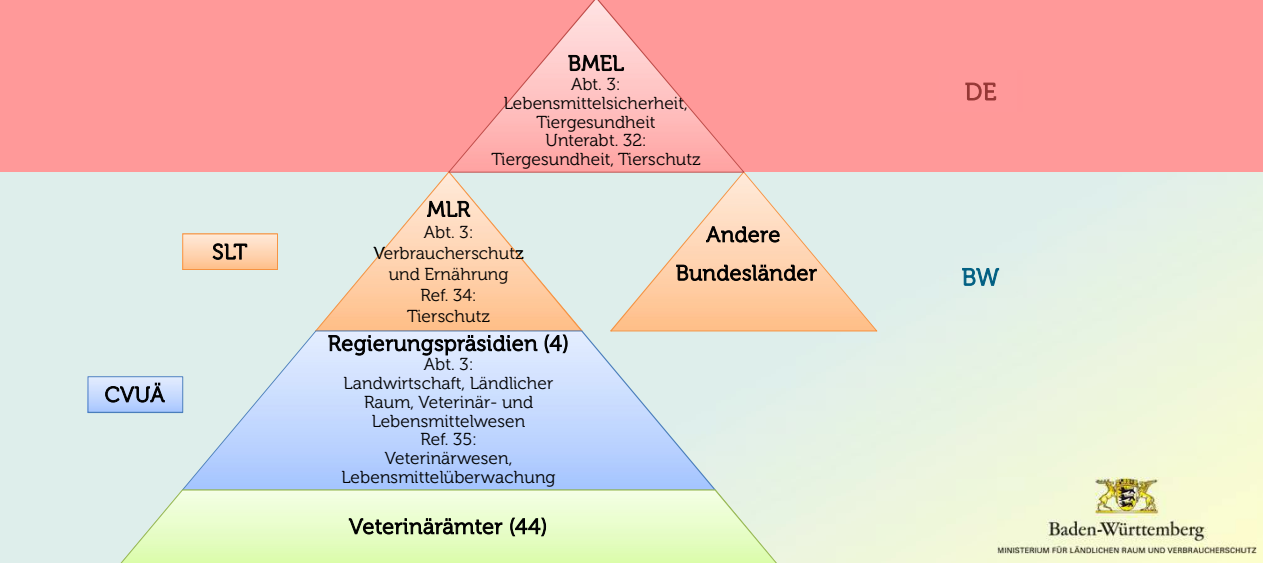


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ




Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Veterinärverwaltung in D



The diagram is a pyramid divided into four horizontal layers, representing the hierarchy of veterinary administration in Germany. The top layer is red and represents the federal level (DE). The bottom three layers are orange and represent the state level (BW). To the left of the pyramid, there are three boxes: SLT (orange), CVUÄ (blue), and another orange box. To the right of the pyramid, there are two labels: DE (red) and BW (blue). The pyramid layers are as follows:

- Top Layer (Red):** **BMEL**, Abt. 3: Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit; Unterabt. 32: Tiergesundheit, Tierschutz.
- Second Layer (Orange):** **MLR**, Abt. 3: Verbraucherschutz und Ernährung; Ref. 34: Tierschutz. To the right is **Andere Bundesländer**.
- Third Layer (Blue):** **Regierungspräsidien (4)**, Abt. 3: Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen; Ref. 35: Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung.
- Bottom Layer (Light Green):** **Veterinärämter (44)**.



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Vorstellung der Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz (SLT)

Teil II



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rahmenbedingungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Stabsstelle mit ausschließlich **beratender** Funktion
- Keine Verwaltungsbehörde
- Direkte Zuordnung MDin
- Initiativ- und Informationsrecht gegenüber MDin
- Fachlich und politisch unabhängig
 - Unabhängige Pressearbeit
- Eigene Finanzmittel



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rahmenbedingungen - Unabhängige Pressearbeit



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Eigene Pressemitteilungen
- Einordnung/ Kommentierung von Material
- Interviews
- Hintergrundgespräche
- Beispiele von „Dauerbrennern“
 - Hundeführerschein, Beißvorfälle
 - Exotische Haustiere
 - Missstände in der Nutztierhaltung und auf Schlachthöfen

Folie 7

11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Aufgaben



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- **Ansprechpartner**
 - Für Tierschutzverbände- und vereine
 - Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Tierschutz/Tierhaltung beschäftigen
- **Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger**
 - Tierschutztelefon
 - E-Mail, per Post, Kontaktformular

Folie 8

11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

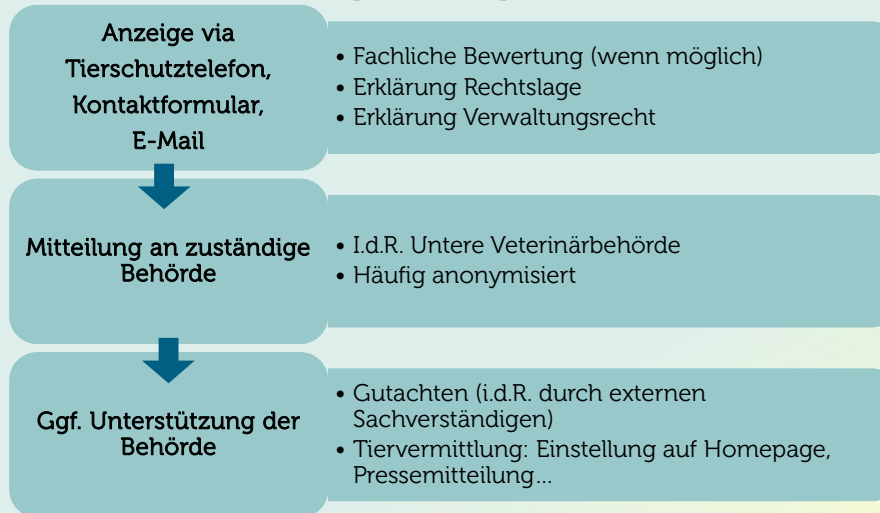
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Aufgaben

- Anlaufstelle, Ansprechpartner



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Folie 9

11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Aufgaben



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- **Erarbeiten von Informationsmaterial, wissenschaftliche Recherchen, Literatursammlung und -auswertung**
 - Rechtsetzungsverfahren: EU-Vertragsverletzungsverfahren wg. versuchstierrechtlicher Vorschriften...
 - Fachthemen: Ethische Herausforderungen im Tierschutz – Handlungshilfen für Amtstierärztinnen und Amtstierärzte, Hass; Anfeindung und Bedrohung gegenüber Ihnen als Behördenvertreter:in des Veterinäramts – eine Handreichung für Betroffene und ihre Dienstvorgesetzten...
- **Vorträge**
 - Kreisbauernverbände, Erzeugergemeinschaften, Tierhalter
 - NGO's, Bürgerinnen/Bürger
 - Kolleginnen/Kollegen
 - Politik
- **Fortbildungen**, insbesondere für den Tierschutzvollzug
 - Tierschutz vor Gericht
 - Ethologie
 - Gruppensupervision, Einzelsupervision
- auf Anforderung Erstellung **Gutachten**
- **Anhörung zu Rechtsetzungsvorhaben** des Landes
 - Tierschutzstrategie

Folie 10

11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Aufgaben



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Zusammenarbeit mit landeseigenen Einrichtungen im Bereich Tierhaltung
- Teilnahme am Landesbeirat für Tierschutz
- Mitwirkung bei den Bewertungskommissionen und ggf. Arbeitsgruppen des Landes
- Anhörung zu Rechtsetzungsvorhaben des Landes
- Erstellung Tätigkeitsbericht
- Gremienarbeit
 - Edeka SW-Fleisch Ethikrat
 - Netzwerk Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen
 - Wildtierauffangstation
 - Tierschutzpolitischer Austausch, Wildtiertreffen
 - ...

Folie 11 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Landestierschutzbeauftragte Anderer Bundesländer



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein
- Unterschiedliche Aufgaben und Rahmenbedingungen

Verbund der Landestierschutzbeauftragten

Folie 12 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Aktuelle Tierschutzthemen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Landwirtschaftlich genutzte Tiere

- Bewegungs-/Verhaltenseinschränkung
- Zootechnische Eingriffe
- Tierschutz beim Transport
- Tierschutz beim Schlachten
- Falltiere, non-wanted animals...

Heimtiere

- Heimtierverordnung
- Katzenkastration
- „Hundeführerschein“
- Herdenschutzhunde
- ...

Wildtiere

- Jagdmethoden
 - Saufang...
- Jagdhundeausbildung
- ...

Versuchstiere

- Primatenversuche
- 3 R's
- CAMARADES-Zentrum
- ...

Folie 13

11.05.2022

Polizei-Hochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tierschutzrecht und mehr

Teil III



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tierschutz in Europa



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierschutz als Querschnittsklausel seit 2007 (Lissaboner Vertrag)

Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft [...], tragen [...] die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung...



Tierschutz in Deutschland



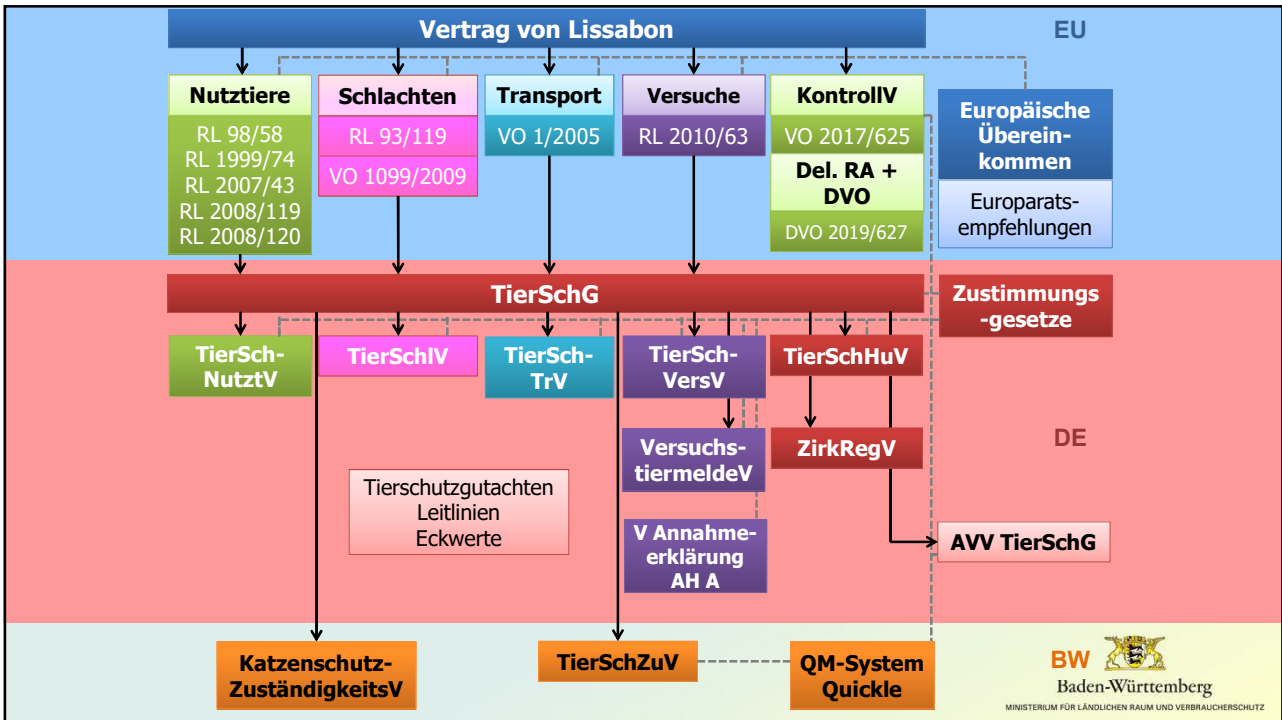
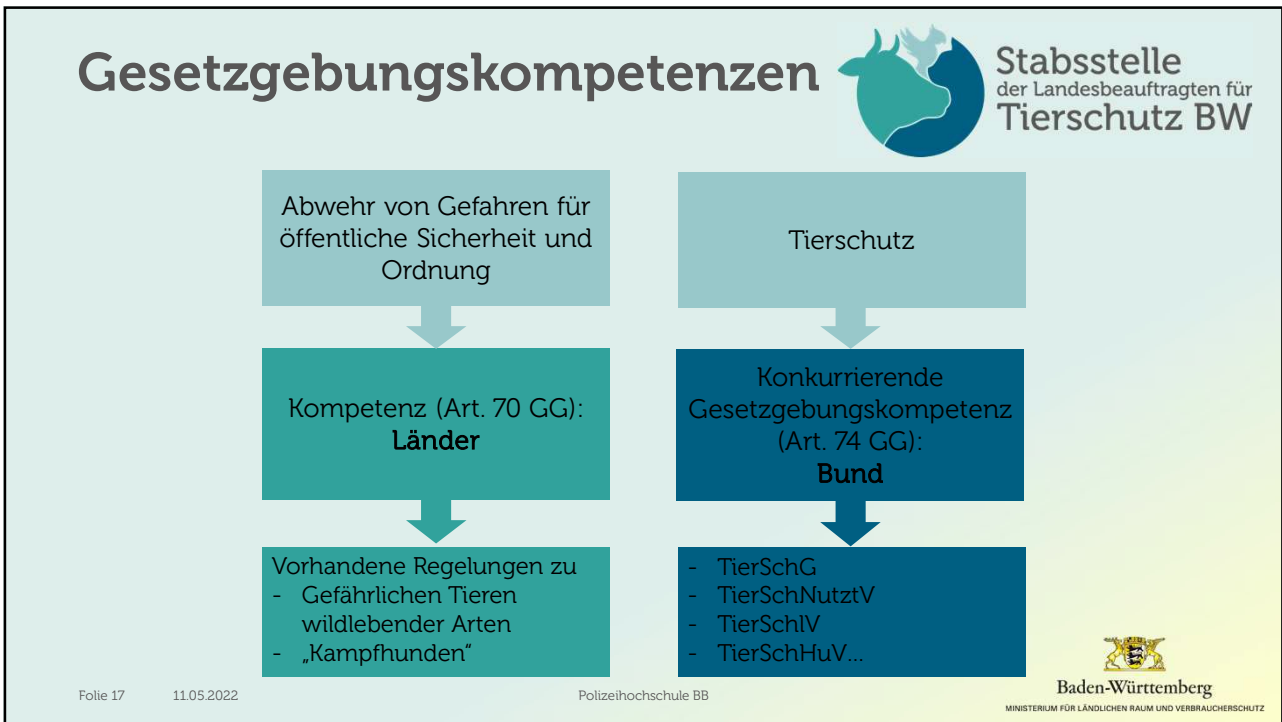
Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierschutz als Verfassungsprinzip seit 2002 (Art. 20a GG)

*Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen **und die Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.*

→ Tierschutz = 6. Staatsziel





§ 1 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Grundsatz

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

- Ethisch motivierter, pathozentrischer Tierschutz
- Grundsätzlich kein Unterschied zwischen Heimtier- und Nutztierhaltung!

Folie 19

11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Der vernünftige Grund



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Vernünftiger Grund wird bejaht, um Tiere zu schlachten; wird bei wirtschaftlichen Gründen in der Regel verneint
- **Töten männlicher Legehennenküken**
 - Schreddern als Tötungsmethode grundsätzlich erlaubt
 - Alternativen: Geschlechtsbestimmung im Ei, Zweinutzungshuhn, „Bruderhähne“, verlängerte Nutzung Legehennen
 - Urteil VG Minden: bejaht den vernünftigen Grund, männliche Legehennenküken aus wirtschaftlichen Interessen zu töten
 - Urteil BVerwG: verneint den vernünftigen Grund, männliche Legehennenküken aus wirtschaftlichen Interessen zu töten
 - Kükentöte-Verbot muss auch bei Mehraufwendungen für Brütereien umgesetzt werden
 - seit 01.01.2022 Verbot Küken zu töten (§ 4c TierSchG)

Folie 20

11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Der vernünftige Grund



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- BVerwG Urt. v. 13.6.2019 - 3 C 28.16 Rz. 25: Die systematische Tötung männlicher Küken „widerspricht in fundamentaler Weise dem ethisch ausgerichteten, das Leben als solches einschließenden Tierschutz, wie er dem Tierschutzgesetz zugrunde liegt. [...] Anders als ein Schlachttier wird das männliche Küken nicht getötet, um für menschliche Bedürfnisse verwertet zu werden, sondern um wirtschaftliche Lasten für den Brutbetrieb zu vermeiden.“

Kälbersterblichkeit



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- bei männlichen Kälbern von Milchviehrassen
 - erhöhte Mortalität
 - erhöhte Morbidität
 - Studien sprechen für schlechtere Versorgung inklusive weniger tierärztlicher Behandlung

Schmerzen/Leiden/Schäden „S/L/S“



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Schmerzen
 - Unangenehme Sinnes- und Gefühlerlebnisse, die mit aktueller oder potenzieller Gewebeschädigung verknüpft sein können
- Leiden
 - Beeinträchtigung im Wohlbefinden (Zustand physischer und psychischer Harmonie), die nicht vom Begriff Schmerz umfasst wird und ein schlichtes Unbehagen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne überschreiten
- Schäden
 - Beeinträchtigung psychischer oder physischer Unversehrtheit

Folie 23 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 2 Nr. 1 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- 1. muss das Tier seiner **Art** und seinen **Bedürfnissen** entsprechend **angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,...***

Folie 24 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 2 Nr. 1 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Pflichten

- **Ernährung**
 - Deckung des physiologischen Bedarfs an Nahrungsstoffen (Wasser, Kohlenhydrate/Proteine, Vitamine...)
 - Darreichungsform (Beschäftigungsbedürfnis)
 - Gleichzeitige Aufnahme bei sozialen Tieren
- **Pflege**
 - Ermöglichung Eigenkörperpflege und ggf. soziale Pflege
 - Regelmäßige Überwachung
 - Gute Behandlung
- **Verhaltensgerechte Unterbringung**
 - Verhaltensmuster, die unter natürlichen/naturnahen Bedingungen gezeigt werden, können im Haltungssystem ausgelebt werden

Ausgangspunkte der Pflichten

- **Art**
 - = Biologischer Artbegriff
- **Bedürfnis**
 - = Bedarf des Tieres und die daraus resultierende Empfindung
 - Beurteilungskompetenz wird der Verhaltensforschung (Ethologie) zugesprochen
 - Grundbedürfnisse
 - Individualtierschutz: Empfindungen, Handlungsbereitschaft des Individuums

Angemessene Nahrung und Pflege

= Keine gestörten körperlichen Funktionen, die auf Mängel oder Fehler in der Ernährung oder Pflege zurückzuführen sind

Angemessene verhaltensgerechte Unterbringung

= Keine Einschränkung der angeborenen arteigenen und essentiellen Verhaltensmuster
= Keine Verunmöglichung bzw. schwerwiegende Einschränkung von Verhaltensabläufen

Folie 25 11.05.2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 2 Nr. 2 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, [...]

*2. darf die Möglichkeit des Tieres zu **artgemäßer Bewegung** nicht so einschränken, dass ihm **Schmerzen** oder **vermeidbare Leiden** oder **Schäden** zugefügt werden...*

- Keine mit Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden verbundene Bewegungseinschränkung

Folie 26 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Bewegungs-/ Verhaltensbeschränkung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ganzjährige Rinderanbindehaltung

Ruheverhalten	Kein ungestörtes Ruhen
	Keine Einnahme arttypischer Ruhe-/Schlafphase
	Behinderung durch Nachbarstier
	Kein Abliegen von eingegengten Kühen
	Keine Liegeplatzauswahl
Fortbewegungsverhalten	Kein Weideschritt, Traben, Rennen
Komfortverhalten	Kein Kopfschwingen
	Keine Scheuemöglichkeit
	Keine Thermoregulation
Sozialverhalten	Keine Etablierung Sozialstruktur
	Synchrones Verhalten unmöglich

Folie 27

11.05.2022

Polizeihochschule BB

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Rechtliche Würdigung SLT



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ganzjährige Anbindehaltung nicht konform mit:

- **§ 2 TierSchG**
 - Nicht gegeben
 - Verhaltensgerechte Unterbringung
 - Angemessene Tränkung und Pflege
 - Bewegungseinschränkung verbunden mit Schmerzen, vermeidbaren Leiden und Schäden

- **§ 3 TierSchNutzV**
 - Stand der Technik: erprobte Alternativen vorhanden (z.B. Laufstall)

Folie 28

11.05.2022

Polizeihochschule BB

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Lösungswege SLT



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Rechtliche Verankerung des Verbots der **ganzjährigen** Anbindehaltung mit einer Übergangsfrist von 10 (-15) Jahren
 - Rechtliche Verankerung von Mindestanforderungen für Rinder ab 7. Lebensmonat
 - Zulassungsverfahren für Haltungssysteme
- Flächendeckende zeitnahe tiergerechte Haltungsbedingungen
- Planungssicherheit
- Rechtssicherheit (Lebensmitteleinzelhandel)

Folie 29 11.05.2022

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rechtliche Mindestanforderungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- §§ 1,2 TierSchG
- § 2a TierSchG: Ermächtigungsgrundlage für
 - **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** (TierSchNutzV)
 - §§ 3, 4 Allgemeine Bestimmungen für Nutztiere zum Erwerbszweck
 - Spezielle Bestimmungen für Kälber, Legehennen, Masthühner, Schweine, Kaninchen
 - **Tierschutz-Hundeverordnung** (TierSchHuV)

Folie 30 11.05.2022

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TierSchNutztV



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
 - Verordnung gilt für das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken
 - Nicht bei vorübergehender Unterbringung, tierärztlicher Behandlung, Tierversuchen...
- § 2 Begriffsbestimmungen, u.a.
 - Nutztiere = landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere **warmblütige** Wirbeltiere, die zur **Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen** oder zu **anderen landwirtschaftlichen Zwecken** gehalten werden oder deren Nachzucht zu diesen Zwecken gehalten werden soll
 - Pferde nur, wenn sie zu landwirtschaftlichem Zwecke gehalten werden
 - keine „Hobbytiere“
 - Kälber, Masthuhn, Saugferkel, Absatzferkel...

Folie 31 11.05.2022

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TierSchNutztV



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Allgemeine Bestimmungen §§ 3, 4

- Keine Verletzungs-/ Gesundheitsgefährdung nach Stand der Technik
- Geeignete und ausreichend viele Tränke- und Fütterungseinrichtungen
- Futter/Wasser
- Witterungsschutz, Schutz vor Beutegreifern
- Beleuchtung, Zugriffsmöglichkeit
- Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte, Gaskonzentration unschädlich
- Ggf. Notstromaggregat, Ersatzlüftung, Alarmanlage
- Geeignetes Personal
- Tägliche Inaugenscheinnahme der Tiere und der Technik
- Ergreifung Maßnahmen bei kranken/verletzten Tieren
- Sauberkeit/Entmistung
- Aufzeichnungen...

Folie 32 11.05.2022

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TierSchNutztV



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Kälber

- Sauberkeit
- Maulkorbverbot
- **Anbindeverbot**
- Bodengestaltung (trittsicher, keine Verletzungsgefahr, Vorgaben Spalten, Liegefläche)
- Lichtstärke 80 Lux 10 h lang
- Durchbrochene Seitenabgrenzung (Sicht- und Berührungskontakt)
- Platzbedarf (einzeln/nach Alter/Gruppe)
- Einstreu bis Alter von bis zu 2 Wochen
- Gruppenhaltung ab Alter über 8 Wochen (Ausnahmen)
- Zweimal tägliche Inaugenscheinnahme
- Biestmilch, Regelung zu Eisengehalt im Milchaustauscher
- **Jederzeit Wasserzugang ab Alter über 2 Wochen**
- Zweimal tägliche Fütterung, Saugbedürfnis befriedigen
- Raufutter ab dem 8. Lebenstag...

Folie 33

11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TierSchNutztV



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Legehennen

- Abmessungen (Flächen, Sitzstangen, Troglängen, Nestgröße...)
- Ebenen
- Besatzdichte (9 bzw. 18 Tiere/m²)
- Lichtprogramm, Beleuchtung
- Schadgase
- Staubbad
- Einstreubereich
- Jederzeit Wasserzugang...

Junghennen: lediglich Aufzucht in gleichartiger Haltungseinrichtung

Folie 34

11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TierSchNutztV



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Masthühner

- Vorgaben ab 500 Tieren und nicht extensiv bzw. ökologisch gehalten
- Sachkundenachweis
- Abmessungen
- Jederzeit Wasserzugang
- Schadgase
- Trockene Einstreu
- Lichtprogramm
- Besatzdichte: 35 bzw. 39 kg/m²
- Weitergreifende Dokumentationspflichten...

Folie 35 11.05.2022

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TierSchNutztV



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Schweine

- Sauberkeit (nicht mehr als unvermeidbar Kot-/Harnkontakt)
- Trockener Liegebereich
- Vorrichtung zur Verminderung der Wärmebelastung
- Bodengestaltung
- Jederzeit Wasserzugang
- Beschäftigungsmaterial
- Beleuchtung, Schadgase...

Weitere Anforderungen nach Nutzungsgruppen (Saugferkel, Absatzferkel, Zuchtläufer/Mastschweine, Jungsauern/Sauen)

Folie 36 11.05.2022

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TierSchHuV



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Regelt Halten und Züchten
- Allgemeine Anforderungen wie Sozialkontakt, Auslauf, Absetzalter
- Haltungsanforderungen eingeteilt in
 - Halten im Freien (Schutzhütte, Liegefläche...)
 - Halten in Räumen und Raumeinheiten (Tageslicht, Frischluftzufuhr...)
 - Halten im Zwinger (Bodenfläche, keine Anbindung...)
- Fütterung und Pflege (jederzeit Wasserzugang, ausreichend Frischluftzufuhr in Fahrzeugen, sauberer Aufenthaltsbereich, täglich Kotentfernen)
- Ausstellungsverbote für kupierte Hunde

Folie 37

11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TierSchHuV



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Beachte **Änderungen in der TierSchHuV**, insbesondere

- § 3 TierSchHuV: Anforderungen an das Halten beim Züchten
- § 7 TierSchHuV: Anbindehaltung (grundsätzlich verboten)
- § 10 TierSchHuV: Ausstellungsverbot

Folie 38

11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Weitere Mindestanforderungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Zur Auslegung von § 2 TierSchG

- Gutachten/Leitlinien BMEL
- Europaratsempfehlungen
- Bundeseinheitliche Eckwerte
- Weitere Gutachten/Stellungnahmen
- Gerichtsurteile...

Folie 39 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Mindestanforderungen Pferdehaltung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- §§ 1, 2 TierSchG
- §§ 3, 4 TierSchNutztV
- Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten (BMEL LL)
 - Antizipiertes Sachverständigengutachten
- Fachliteratur
- Empfehlungen zur Freilandhaltung von Pferden (LAVES)
- Bemerkungen zur artgerechten Haltung von Islandpferden (IPZV)
- ...

Folie 40 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Bewegungsmöglichkeit Einzelboxenhaltung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

BMEL LL

- *Unter natürlichen Bedingungen bewegen sich Pferde im Sozialverband bis zu 16 Stunden täglich.*
- *Pferde haben somit einen Bedarf an täglich mehrstündiger Bewegung.*
- *Allen Pferden [...] muss so oft wie möglich Weidegang und/oder Auslauf angeboten werden.*
- *Daher kann kontrollierte Bewegung die freie Bewegung nicht vollständig ersetzen.*
- *Wo immer möglich, sollten Pferde in Gruppen gehalten werden.*

Folie 41 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Bewegungsmöglichkeit Einzelboxenhaltung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Fazit

- Möglichkeit zur unkontrollierten Bewegung
 - Mehrstündig jeden Tag
 - Wenn möglich mit anderen Pferden
- 3-4 (-6) Stunden am Tag Weidegang, Auslauf
→ Unabhängig der Witterung

Folie 42 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Platzbedarf Boxengröße, Liegeflächengröße



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Einzelhaltung

$$\geq (2 \times Wh)^2$$

(4.3.1. BMEL LL)

Gruppenhaltung

$$\geq (2 (-3) \times Wh)^2/\text{pro Pferd}$$

(4.4. BMEL LL)

Platzbedarf Boxengröße, Liegeflächengröße



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

BMEL LL umgesetzt?

- Nover 2013
 - 32,7 % der Einzelboxen zu klein
- Borstel et al. 2017
 - Boxengrundfläche bei 29 % der Messungen nicht eingehalten
- Wöhr et al. 2015
 - 41 % zu kleine Paddock- oder Einzelboxen
- ...

Mindestanforderungen BMEL Gutachten, Leitlinien



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Säugetiergutachten (2014)	Zoos
	Tiergehege, Wildgehege
	Tierhandlungen: wiss. begr. Ausnahme für kurze Haltungsdauer
	Zirkus: wenn spez. LL nicht abweicht
	Private Haltungen
Zirkusleitlinien (2000)	Haltung, Ausbildung, Nutzung im Zirkus
Tierbörsenleitlinien (2006)	Tierbörsen
	Ggf. Tierschauen, Tiersportveranstaltung
Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung	Jegliche Haltung
- von Greifvögeln und Eulen (1995)	
- von Kleinvögeln (1996)	
- von Papageien (1995)	
- von Zierfischen (1998)	
- von Reptilien (1997)	
- von Wild in Gehegen (1995)	
- von Straußenvögeln, außer Kiwis (1994/1996)	

Folie 45

11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Mindestanforderungen Aber auch...



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)
- Schulungs- und Informationsmaterialien des Bundesverbandes für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA)
 - 120 „Tiergruppensteckbriefe“
 - Schulungsunterlagen Zoofachhandel
- EAZA Leitlinien
- Mindestanforderungen BfN
- Nicolai-Gutachten
- ...

Folie 46

11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Lösungswege SLT



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierschutzprobleme in der Heimtierhaltung durch...

- Mangelnde Sachkunde des Tierhalters
- Nicht gesetzlich geregelte Mindestanforderungen
- Keine zertifizierten Haltungssysteme, Zubehör und Futtermittel

→ Heimtierverordnung

Folie 47 11.05.2022

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 2 Nr. 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, [...]

*3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen **Kenntnisse und Fähigkeiten** verfügen.*

- Kenntnisse und Fähigkeiten = **Sachkunde** (≠ Sachkundenachweis)

Sachkundenachweise geregelt für

- „11er Erlaubnis“
- die Haltung von bestimmten Nutztierarten zum Erwerbszweck (> 500 Masthühner, Kaninchen)
- berufs- oder gewerbsmäßiges regelmäßiges Töten von Wirbeltieren
- Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtung (Handhabung, Pflege, Ruhigstellung, Betäubung...)
- Befähigungsnachweis beim Transport

Folie 48 11.05.2022

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verbote

- Nr. 1: Abverlangen überhöhter Leistung
 - Überforderungsverbot bzgl. Arbeitsleistung, Ausbildung/Training, Zuchtleistung...
 - Bsp.: zu schwerer Reiter, zu viel Zuggewicht...
- Nr. 1a: Abverlangen überhöhter Leistung nach Eingriffen und Behandlungen
 - Verbot unter Schmerzausschaltung eine normale Arbeitsleistung abzuverlangen
 - Bsp.: Neurektomierte Pferde im Sport, medikamentelle Schmerzausschaltung
- Nr. 1b: Verbot von Maßnahmen, die mit erheblichen S/L/S einhergehen bei Training/Wettkämpfen und Dopingverbot bei Wettkämpfen
 - Bsp.: Barren

Folie 49 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verbote

- Nr. 2: Handelsverbot (Veräußerung und Erwerb) für gebrechliche, kranke, abgetriebene, alte Tiere zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung, wenn Weiterleben mit nicht behebbaren S/L verbunden ist
 - Gilt auch für unentgeltliche Eigentumsübertragung
- Nr. 3: Aussetzungsverbot und Verbot über Vernachlässigung der Betreuungspflicht
 - Bspw.: Aussetzen vor Tierheim, Tiere im Urlaub längere Zeit sich selbst überlassen
- Nr.4: Aussetzungsverbot wildlebender Arten bei unzureichender Vorbereitung zum Überleben (Nahrungssuche, Klima)
 - Aussetzen von Wildtieren erlaubt, wenn diese auf Auswilderung vorbereitet wurden

Folie 50 11.05.2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verbote

- Nr. 5: Ausbildungs-/Trainingsverbot, wenn erhebliche S/L/S mit einhergehen
 - Schutz nur für auszubildendes Tier (s. 7)
 - Gilt auch für Zirkus-Hobbyzwecke
 - Nicht auf sportliche Zwecke begrenzt (s. 1b)
 - Bsp.: Rollkur/Hyperflexion, Peitsche, Stachelhalsband, Futter-/Wasserentzug...
- Nr. 6: Verbote hinsichtlich Filmaufnahmen, Schaustellung, Werbung, wenn S/L/S mit einhergehen
 - Bsp.: Rodeo

Folie 51 11.05.2022

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verbote

- Nr. 7: Verbot Abrichtung und Prüfung auf Schärfe
 - Geschützt wird das „andere Tier“, Schutz des auszubildenden Tieres s. Nr. 5
- Nr. 8: Hetzen auf ein anderes Tier
 - Ausnahme für weidgerechte Jagdausübung
- Nr. 8: Verbot zur Ausbildung zum aggressivem Verhalten
 - Nr. 8a: dem Tier selbst zu S/L/S führt (Bsp. Leinen- und Maulkorbpflicht bei Hunden)
 - Nr. 8b: bei artgemäßen Kontakt zum Tier selbst oder Artgenossen zu S/L/S führt (Bsp. jeder Kontakt führt zu Beißereien)
 - Nr. 8c: das Tier nur unter Bedingungen gehalten werden kann, die zu S/L/S führen (Hund muss ständig im Zwinger oder Anbindung leben)

Folie 52 11.05.2022

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einschub

- Gefährliche Hunde



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- alle Bundesländer haben Regelungen zum Halten von gefährlichen Hunden
 - Erlaubnispflicht, Zuverlässigkeit, Sachkunde...
- Bundesländer mit Rasselisten
 - teilweise unter Benennung von „Kampfhunderassen“
 - unwiderlegbare Rasselisten
 - durch Wesenstest fallen lediglich einige Auflagen weg
 - widerlegbare Rasselisten
 - Gefährlichkeitsvermutung bis Wesenstest bestanden
- Bundesländer mit 20/40er Regelung bzw. Regelung für große Hunde
- Bundesland Niedersachsen mit Sachkundenachweis für die Haltung aller Hunde

Folie 53 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ausblick - „Hundeführerschein“ (Koalitionsvertrag)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Sachkundenachweis zum Halten **ALLER** Hunde anstelle von Rasselisten
 - Wissen schützt Mensch und Tier
 - Zusammenhang zwischen Menschgefährdung und Tierschutzrelevanz beachten
 - erhöhte Sachkunde → Kenntnis über Bedürfnisse → artgerechtere Hundehaltung
 - bessere Einschätzung Hundeverhalten → Hundebissprävention
 - Förderung Eigenverantwortung Tierhalter
 - bekämpft allerdings nicht Ignoranz und Egoismus von Menschen...
- Aussagekräftige Statistiken
- Menschen wirksam daran hindern, Hunde zu verhaltensgestörten oder verhaltensuntypischen und menschengefährdenden Individuen zu züchten und auszubilden
 - stärkere Regulierungen für Hundezüchter

Folie 54 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verbote

- Nr. 9: Zwangsweise Fütterung
 - Bsp.: Gänsestopfen
- Nr. 10: Darreichung von tierschädlichem Futter
 - Bsp.: Verdorbenes Futter
- Nr. 11: Verbot elektrischer Stromeinwirkung
 - Ausnahmen möglich (Elektrotreiber)
 - Bsp.: Elektrohalsband, Kuhtrainer
- Nr. 12: Auslobungsverbot von Tieren
 - Ausnahme möglich (Einhaltung § 2 TierSchG)
- Nr. 13: Zoophilie-Verbot

Folie 55

11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§§ 5,6 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- § 5 TierSchG
 - Betäubungsgebot
 - Tierarztvorbehalt
 - Ausnahmen...
- § 6 TierSchG
 - Amputationsverbot
 - Ausnahmen...

Folie 56

11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

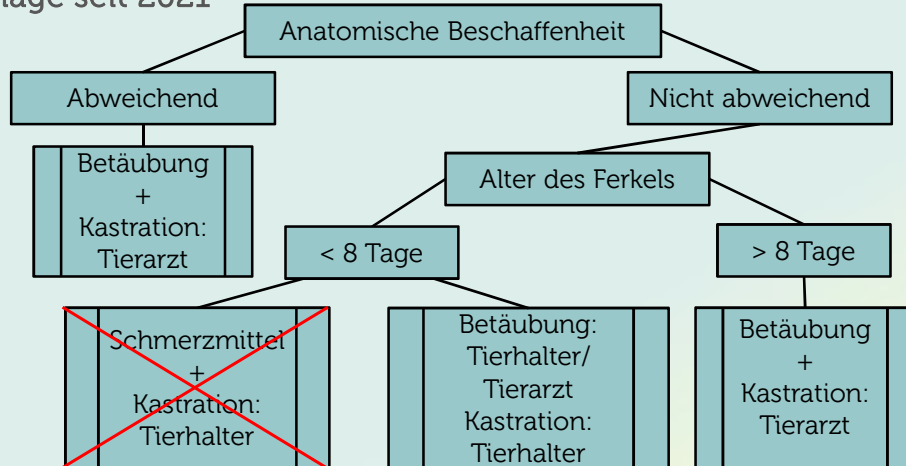
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ferkelkastration



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Rechtslage seit 2021



Folie 57

11.05.2022

Polizeihochschule BB

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ferkelkastration



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ohne Chirurgie

- Immunokastration
 - GnRH-Analogen
- Ebermast

Mit Chirurgie

- Vollnarkose
 - Inhalationsnarkose
 - Isofluran
 - Injektionsnarkose
 - Azaperon-Ketamin

Folie 58

11.05.2022

Polizeihochschule BB

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Immunokastration



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Methode der Wahl aus tierethischer Sicht

- Alle Nachteile für den Menschen vom Menschen beherrschbar
- Tier bleibt unversehrt (Eingriff entfällt) und zahlt den „kleinsten Preis“
- Praktikable 2xige Impfung durch LW
- Verbraucherschutzorganisationen und div. NGOs (DTB, Greenpeace) sehen Impfung positiv – kein Skandalpotential
- ...

Folie 59 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 11 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tätigkeiten mit Erlaubnispflicht („11er Erlaubnis“) für

- Tierheim, tierheimähnliche Einrichtung
 - Wildtierauffangstation...
- Zoo, Einrichtung zur Schaustellung von Tieren
- „Auslandstierschutz“
- Schutzhundeausbildung
- Tierbörsen
- Zucht oder Haltung (exkl. landwirtschaftlicher Nutztiere)
 - Hundezucht, Katzenzucht, Tierpensionen...
- Handel (Zoohandlung...)
- Reit- oder Fahrbetrieb
- Zurschaustellung von Tieren (Zirkus/Zirkusnummern)
- Schädlingsbekämpfung
- Hund für Dritte ausbilden, Ausbildung anleiten

Gewerbs-
mäßigkeit

Folie 60 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 11 TierSchG a.F.



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Voraussetzungen 11er Erlaubnis

- Verantwortliche Person
 - Kenntnisse und Fähigkeiten = Sachkunde
 - Sachkundenachweis
 - Einschlägige Ausbildung, berufliche Tätigkeit
 - Fachgespräch
 - Dem Fachgespräch als gleichwertig angesehene Sachkundeprüfung eines Verbandes
 - Zuverlässigkeit
- Räume/Einrichtungen ermöglichen Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere nach § 2 TierSchG

Folie 61

11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 16 (1)-(3) TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Aufsicht zuständiger Behörde

- Tierhaltungen, die grundsätzlich der Aufsicht unterliegen
 - **Nutztierhaltungen**, einschließlich Pferdehaltungen
 - Einrichtungen für Schlachtungen
 - Versuchstierhaltungen
 - „11er-Betriebe“
 - Tiertransporte
- Auskunftspflicht (zur Durchführung der nach TierSchG übertragenen Aufgaben)
- Mitwirkungs- und Duldungspflicht
 - Behördliche Nachschaurechte inkl. Betretungsrecht

Folie 62

11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 16 (3) TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Betretungsrecht Amtstierarzt

- Befugnis der von der Behörde beauftragten Personen
 - zum Betreten von Grundstücken, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude **während** Betriebszeiten inkl. Bildaufzeichnungen
- Zur **Verhütung dringender Gefahren** für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aber auch
 - **außerhalb** der Betriebszeiten
 - Wohnräume
- Befugnis
 - zum Einsehen geschäftlicher Unterlagen
 - zum Untersuchen von Tieren, Probenahme
 - zu Verhaltensbeobachtungen

Folie 63 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 16 (3) TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Betretungsrecht Amtstierarzt

Betreten der Stallungen etc. durch

- Formloses Verwaltungshandeln oder
- Verwaltungsakt (bei Widerstand)
 - Anhörung
 - Anordnung zur Duldung Betreten der Stallungen
 - Mündlich oder schriftlich
 - Anordnung zur Sofortigen Vollziehung
 - Mündlich oder schriftlich
 - Begründung
 - Schriftlich oder
 - Gefahr im Verzug als Notstandsmaßnahme
 - Anordnung Androhung Zwangsmittel unmittelbarer Zwang (ggf. in Form einer Betretung des Grundstücks mit Vertretern des Polizeivollzugsdienstes und der polizeilichen Öffnung von Betriebsgebäuden)
 - Schriftliche Androhung oder
 - Gefahr im Verzug

Folie 64 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 16 (3) TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Betretungsrecht Amtstierarzt bei Heimtierhaltungen

- Bei **dringendem Verdacht nicht artgemäßer** oder **nicht verhaltensgerechter** Tierhaltung und Zufügung **erheblicher S/L/S**
 - Vorführen der Tiere
- Bei **konkreten Anhaltspunkten** Verstöße gegen tierschutzrechtliche Normen als dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit
 - Betreten der Wohnung durch
 - Formloses Verwaltungshandeln oder
 - Verwaltungsakt (bei Widerstand), Duldungspflicht über § 2 TierSchG
 - Ggf. Beantragung einer richterlichen Durchsuchungsanordnung

Folie 65

11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 16a (1) TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Möglichkeiten der zuständigen Behörde

- Vorbeugende Anordnungen, wenn Gefahr der Verletzung tierschutzrechtlicher Vorschriften besteht
- Anordnungen zur Beseitigung von Tierschutzverletzungen
- Fortnahme und anderweitige pflegliche Unterbringung von Tieren auf Kosten des Halters
- Haltungs- und Betreuungsverbot (bestimmter oder aller Arten)

Folie 66

11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 16a (1) TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Generalklausel für zuständige Behörde

(1) Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

→ kein Entschließungsermessen, nur Auswahlermessen!



§ 16a (1) Nr. 2 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Fortnahme durch Amtstierarzt

- Anordnung der Fortnahme
 - Nach Gutachten des beamteten Tierarztes
 - Tiere mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 **erheblich vernachlässigt** oder **schwerwiegende Verhaltensstörungen**
- Verwaltungsakt
 - Adressat!
 - Tierhalter muss erreichbar sein
- Unmittelbare Ausführung (§ 8 PolG BW) bei unerreichbarem Adressaten

Siehe auch § 15 (2) TierSchG: Die zuständigen Behörden sollen im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen.

→ Besondere Beurteilungskompetenz von amtlichen Tierärzten!



§ 16a (1) Nr. 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Haltungs- und Betreuungsverbot

1. Die **wiederholte** oder **grobe Zuwiderhandlung** gegen die Vorschriften
 - a) des § 2 TierSchG
 - b) einer Anordnung nach § 16 a Nr. 1 TierSchG
 - c) einer Rechtsverordnung nach § 2a des TierSchG

UND

2. durch diese Zuwiderhandlung wurden den Tieren **erhebliche** oder **länger anhaltende Schmerzen** oder **Leiden** oder **erhebliche Schäden** zugefügt

UND

3. Wiederholungsgefahr

- Untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen
→ Ermessensentscheidung: geeignet, erforderlich, angemessen
- Wiedergestattung auf Antrag

§ 17 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierquälerei

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier **ohne vernünftigen Grund tötet** oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus **Rohheit erhebliche Schmerzen** oder **Leiden** oder
 - b) **länger anhaltende** oder sich **wiederholende erhebliche Schmerzen** oder **Leiden**

zufügt.

§ 18 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, **ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügt, ...
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier **ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügt. ...

Folie 71 11.05.2022

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einschub



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Wirbeltier

- (Rundmäuler)
- Fische
- Amphibien
- Reptilien
- Vögel
- Säugetiere

Wirbelloses Tier

- Alle anderen...

Folie 72 11.05.2022

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 18 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]
3. einer
 - a) nach § 2a oder § 9 Absatz 2, 3, 4 oder 6 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2, oder
 - b) nach den §§ 4b, 5 Abs. 4, § 6 Abs. 4, § 8a Absatz 4 oder 5 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4, § 9 Absatz 1 und 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 oder § 9 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 3, § 11a Absatz 2, 3 Satz 3 oder Absatz 5, § 11b Absatz 4 Nummer 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 oder 3, §§ 13a, 14 Abs. 2, § 16 Abs. 5 Satz 1 oder § 16c

erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,...

→ TierSchHuV, TierSchNutzV, TierSchIV, TierSchTrV...

Folie 73

11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 18 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]
4. einem **Verbot nach § 3 Satz 1** zuwiderhandelt, [...]
 20. eine Tätigkeit **ohne** die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 **erforderliche Erlaubnis** ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage **zuwiderhandelt**, [...]
 - 20a. einer vollziehbaren **Anordnung** nach § 11 Absatz 5 Satz 6 oder § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 oder Absatz 2 oder 3 **zuwiderhandelt**, [...]
 26. entgegen § 16 Abs. 2 eine **Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig** erteilt oder einer **Duldungs- oder Mitwirkungspflicht** nach § 16 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, **zuwiderhandelt**...

Folie 74

11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Verwaltungshandeln versus strafbare Handlungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

		§ 18 (1) Nr. 1	§ 16a (1) Nr. 3	§ 17 Nr. 2a	§ 17 Nr. 2b	
Schmerzen	Erheblich	+	+	+	+	+
	Länger anhaltend				+	
	Sich wiederholend					+
Leiden	Erheblich	+	+	+	+	+
	Länger anhaltend				+	
	Sich wiederholend					+
Schäden	Erheblich	+	+			

Beachte

- erheblich = „keine Bagatelle mehr“ → „schwer“

Folie 75 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 20 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Richterliches Halteverbot

- Verurteilung nach § 17
 - Richterliches Haltungs- und Betreuungsverbot für 1-5 Jahre oder für immer möglich
- Wirksam mit Rechtskraft des Urteils oder des Strafbefehls
- Zuwiderhandlung
 - Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe

Folie 76 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Verwaltungsrecht versus Strafrecht



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

THBV	Verwaltungsrecht § 16a	Strafrecht §§ 20, 20a
Schnell erlassen	+	+/-
Zeitliche Begrenzung	-	+/-
Lebenslang möglich	+/-	+
Verstoß Straftat	-	+
Verstoß OWi	+	-

Beachte

- Für ein strafrechtliches THBV wird ein rechtskräftiges Urteil oder ein Strafbefehl benötigt!

Folie 77 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Zusammenarbeit UVB und PVD

Teil IV



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zuständigkeiten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Feststellung Verstoß

Ahndung

Repressiv
Retrospektiv

Straftat

→ Staatsanwaltschaft

Ordnungswidrigkeit

→ Bußgeldbehörde

Gefahrenabwehr

Präventiv
Prospektiv

Verwaltungsverfahren

→ Veterinäramt

Folie 79

11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Gemeinsame Kontrolle UVB & PVD



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

G geplante Tierfortnahme

Straftat

Polizeivollzugsbeamter =
Hilfsbeamte der StAW
- Sicherung von Beweisen...
→ Staatsanwaltschaft

Ordnungswidrigkeit

→ Bußgeldbehörde

Verwaltungsverfahren

- Tierfortnahme
- Tierhaltungsverbot...
→ Amtstierarzt

Folie 80

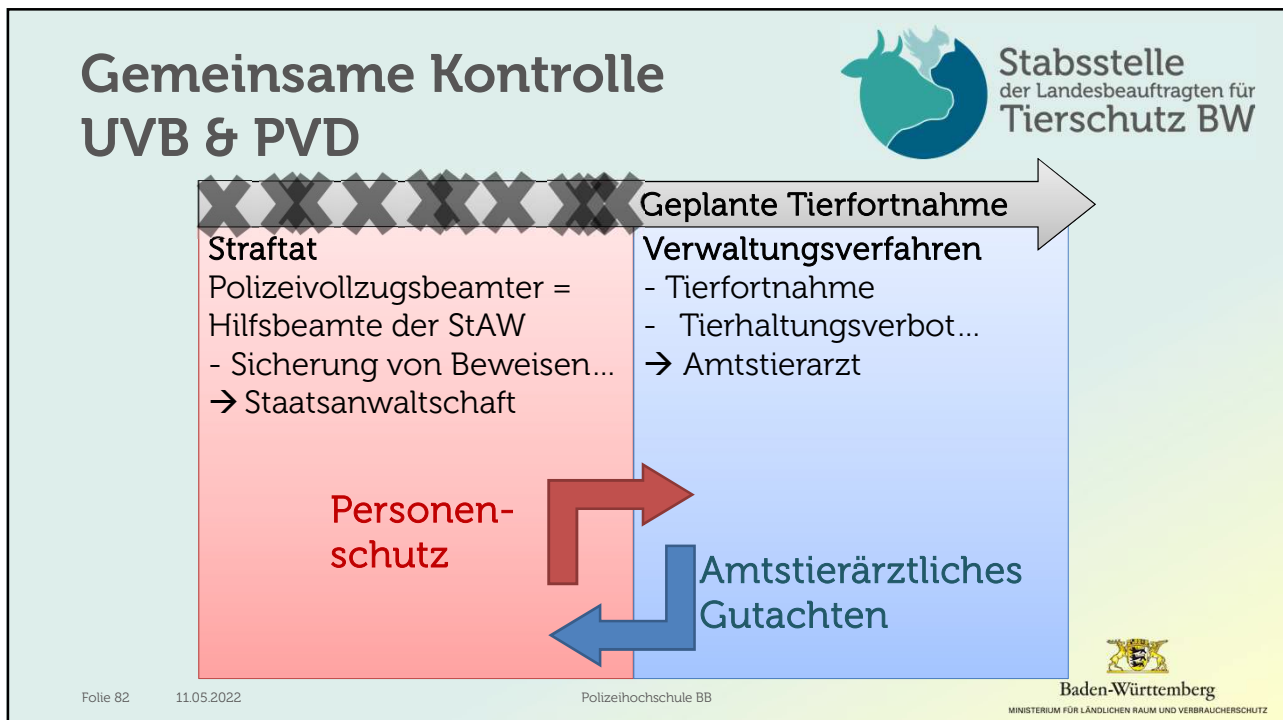
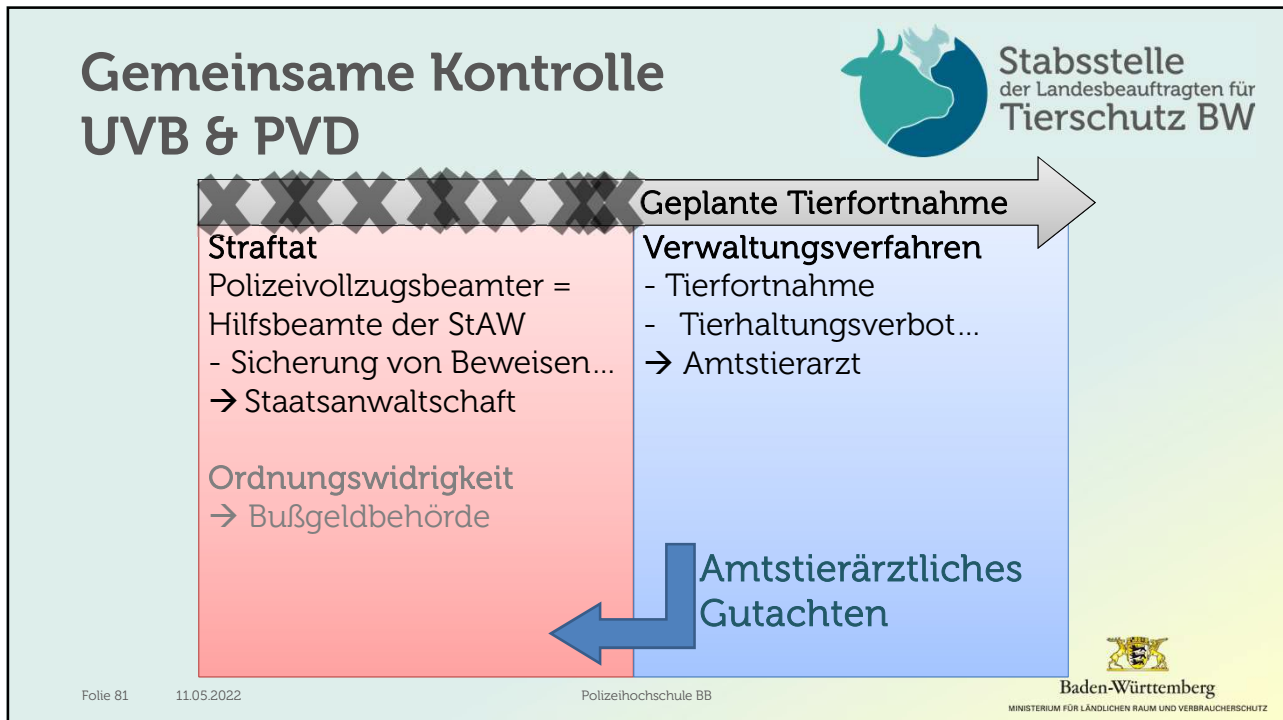
11.05.2022

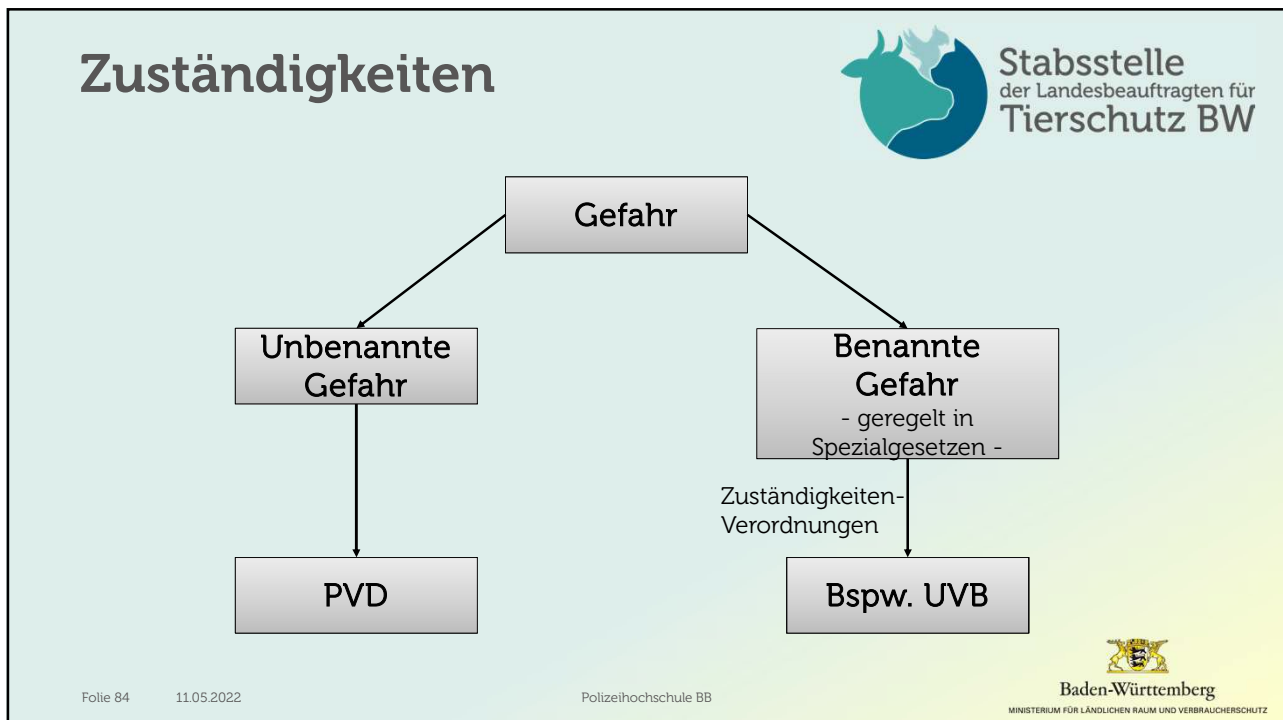
Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

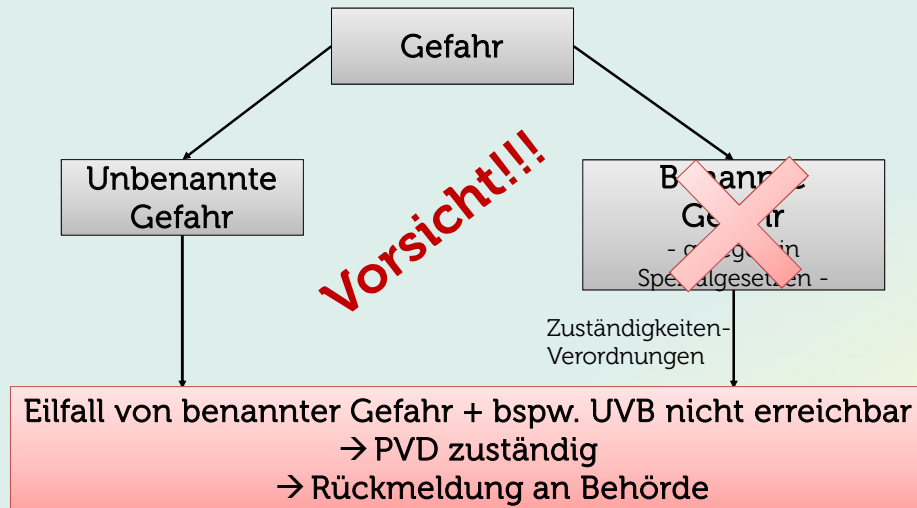




Zuständigkeiten - UVB nicht erreichbar



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Folie 85

11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tierschutz beim Töten

Teil V



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Misstände auf Schlachthöfen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Immer wieder Aufdecken von Misständen durch NGO's
 - Entbluten von nicht betäubten Tieren
 - Rinder
 - Transport von ausgezehrten, gehunfähigen Rindern
 - Malträtieren von gehunfähigen Rindern mit dem Elektroschockgerät
 - Ziehen gehunfähiger Rinder per Seilwinde
 - Schweine
 - Transport von nicht transportfähigen Schweinen

Folie 87 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Akteure auf einem Schlachthof



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Schlachtunternehmen
 - Tierschutzbeauftragter
 - Personal zum Treiben, Betäuben, Töten...
- Amtliche Überwachung
 - (Amtstierärzte)
 - Amtliche Tierärzte
 - Amtliche Fachassistenten
- Klassifizierer

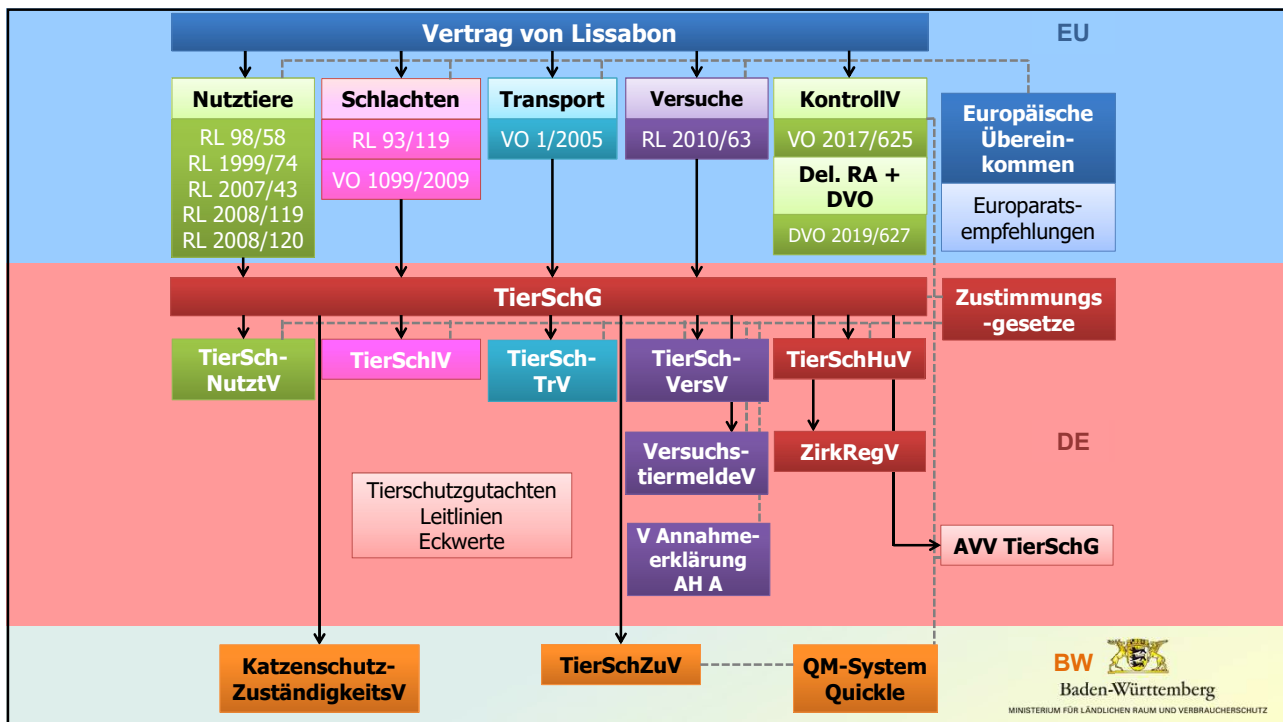
Folie 88 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Tierschutz auf dem Schlachthof



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

VO (EG) Nr. 1099/2009 regelt u.a....

- Grundsätze (Art. 3)
 - Tiere vor vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden beim Töten und damit zusammenhängende Tätigkeiten verschonen
 - Verantwortung des Unternehmers
- Betäubung vor Töten (Art. 4)
- Sachkundenachweise (Art. 7)
- Tierschutzbeauftragter (Art. 17)
- Betäubungs- und Tötungsverfahren (AH I)
- Bauliche Voraussetzungen (AH II)
- Abläufe, Handling (AH III)

Beachte Geltungsbereich und nationale TierSchIV!

Rinderschlachtung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Entladen (Neigung höchstens 20 Grad (TierSchlV))
- Evtl. Halte-/Wartebuchten
- Treiben
 - Boden trittsicher (TierSchlV)
 - Treibgänge fördern selbstständiges Vorwärtsgen der Tiere
 - Treibgänge/Rampen mit Seitenschutz, der nicht überwindbar ist; keine Gliedmaße herausstreckbar; keine Verletzungsgefahr; Neigung höchstens 20 Grad (TierSchlV)
 - Steigung zur Betäubungsbucht max. 7 Grad (TierSchlV)
- Fixierung in Betäubungsbucht

Folie 91 11.05.2022

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rinderschlachtung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Betäubung mittels penetrierendem Bolzenschuss
 - Schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns durch einen Bolzen, der auf das Schädeldach aufschlägt und dieses durchdringt
 - Druckwelle → Gehirnerschütterung
- Überprüfen der Betäubungseffektivität → ggf. Nachbetäubung

Folie 92 11.05.2022

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rinderschlachtung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Öffnen der Betäubungsbucht
 - Herausfallen des Tieres
 - Ggf. Aufhängen des Tieres an Hintergliedmaße
- Überprüfen der Betäubungseffektivität → ggf. Nachbetäubung
- Tötung durch Blutentzug (liegend o. stehend)
 - Stun-to-stick-Intervall (TierSchlV): 60 s
 - Bruststich Methode der Wahl
 - 4 % Blut des KGW in ersten 30 s
 - = 10 l Blut bei 500 kg KGW bzw. 15 l Blut bei 700 kg KGW

Folie 93 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Elektrotreiber - Rechtsgrundlage



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- VO 1099/2009
 - Vermeidung so weit wie möglich
 - Ausgewachsene Schweine/Rinder, die jede Fortbewegung verweigern, aber genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben
 - Max. 1 s in angemessenen Abständen, Hinterviertel
 - Keine Wiederholung, wenn Tier nicht reagiert
- TierSchlV
 - Nur bei gesunden/unverletzten > 1 Jahr alten Rindern und > 4 Mon. alten Schweinen
 - Im Bereich der Vereinzelung/unmittelbar vor Fixationseinrichtung auf Schlachthöfen, wenn Tiere Fortbewegung verweigern
 - Keine Verwendung, um Tiere zur Bewegung zu veranlassen

Folie 94 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Schafschlachtung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Betäubung mittels
 - Penetrierendem Bolzenschuss
 - Elektrische Betäubung (Kopfdurchströmung)
 - epileptiformen Anfall

Folie 95 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Schafschlachtung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Tötung durch Entblutung
 - Stun-to-stick-Intervall (TierSchlV)
 - Bolzenschuss: in den Hinterkopf 15 s, ansonsten 20 s
 - Elektrische Betäubung
 - Liegendentblutung **max.** 10 s
 - Hängen 20 s
 - Aber Empfehlung von 8 s!
 - Eröffnen beider Halsschlagadern

Folie 96 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Misstände Schlachthöfe



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Forderungen SLT

- Gefahr der Desensibilisierung
 - Mitarbeiterschulungen
 - Konsequentes Ahnden
- Verpflichtende Videoüberwachung in sensiblen Bereichen
- Flächendeckend mehr und von Betriebsschließungen unabhängiges Kontrollpersonal mit genügend Rückendeckung
 - Anzeigen von Misständen ohne Existenzsorge/Angst vor Mobbing

Folie 97 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tierschutzverstöße bei Falltieren in VTN-Betrieben



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Schwein (große Beilage, 2016)

- **Ausgangslange**
 - In D verenden 21 % der lebend geborenen Schweine
 - ≈ 13,6 Mio. Schweine-Kadaver, die jährlich in VTN-Betriebe weiterverarbeitet werden
- **Untersuchungsgruppe I (57 LKW-Ladungen)**
 - 13,2 % der Mastschweine mit Befunden, die für länger anhaltende erhebliche Schmerzen und / oder Leiden sprechen
 - hochgerechnet 277.000 Mastschweine in D jährlich
 - 11,6 % der Zuchtschweine mit Befunden, die für länger anhaltende erhebliche Schmerzen und / oder Leiden sprechen
 - hochgerechnet 18.345 Zuchtsauen in D jährlich
 - Befunde insb. Kachexie, Dekubitus/Ulkus, eitrige Arthritis
 - 20 % der Schweine hätten vorher notgetötet werden müssen

Folie 98 11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tierschutzverstöße bei Falltieren in VTN-Betrieben



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Schwein (große Beilage, 2016)

- **Untersuchungsgruppe II (394 Tiere)**
 - 165 Tiere mit Anzeichen auf Nottötungen
 - 61,4 % der Schweine mit Anzeichen für mangelhafter Durchführung der Betäubung und/oder Tötung
 - Befunde
 - keine Betäubung, unsachgerechte Betäubung (falsche Ansatzstelle Bolzenschuss/Kopfschlag, Bolzen zu kurz, Kopfschlag bei zu großen Tieren)
 - keine Entblutung, unsachgerechte Entblutung (falsche Schnittführung)

Folie 99

11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tierschutzverstöße bei Falltieren in VTN-Betrieben



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Rind (*Lehnert et al.*, BMTW 03/2022)

- **Untersuchung von 750 Rindern**
 - 42,5% nicht tierschutzrelevant (Kategorie 1 & 2)
 - 57,5 % (bedingt) tierschutzrelevant (Kategorie 3-5)
 - 21,7 % Kategorie 3: bedingt tierschutzrelevant
 - 35,8 % Kategorie 4-5: tierschutzrelevant
 - Befunde insb. Dekubitalstellen, Klauenveränderung

Folie 100

11.05.2022

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tierschutzverstöße bei Falltieren in VTN-Betrieben



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Rind (*Lehnert et al.*, BMTW 03/2022)

- Nachverfolgung mittels Fragebogen in 100 Fällen
 - 33 Strafanzeigen
 - 7 Strafbefehle/Urteile, 12 Einstellungen, Rest noch offen/nicht mitgeteilt
 - 12 OWi-Verfahren
 - 4 Bescheide, 1 Einstellung, Rest noch offen/ nicht mitgeteilt

Folie 101 11.05.2022

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tierschutzverstöße bei Falltieren in VTN-Betrieben



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Fazit

- Fehlende regelmäßige Überwachung auf VTN-Betriebe inkl. fehlende Kennzeichnungspflicht von Falltieren = Gesetzeslücke im TierSchG
- Pathologische Untersuchungen von Falltieren können zur Verfolgung oder Aufklärung von Tierschutzverstößen führen
 - vereinzelt werden Stichprobenuntersuchungen auf VTN-Betrieben durchgeführt
 - Tierkörper von tot aufgefundenen Tieren oder vor Ort notgetöteten Tieren bei Betriebskontrollen sollten pathologische untersucht werden
 - Kadavertonnen bei Betriebskontrollen beachten

Folie 102 11.05.2022

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW

Für eine tiergerechte Haltung und
eine gute Mensch-Tier-Beziehung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ